

trag in der Sprache des römischen Rechts *Mutuum*. Vernichtet hingegen der Gebrauch die Sache nicht, z. B. ein Pferd, ein Buch, ein Haus, so nennt man es ein *Commodatum*, wenn die Nutznießung auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, oder ein *Præcarium*, wenn der Herr seine Sache nach Belieben zurückfordern kann. Der *Mutuatar* erhält das Eigenthum der Sache, und kann also damit nach Belieben schalten, trägt aber auch die Gefahr und den Zufall, und ist verbunden, eben so viel, als er empfangen hat, nach Verlauf der bestimmten Zeit zurückzustellen. Der *Commodatar* kann die Sache zu keinem andern Gebrauche verwenden, als es ihm ist gestattet worden, nach Verlauf der bestimmten Zeit muß er die Sache selbst zurückstellen, die zum Gebrauche nöthigen Kosten tragen, und den möglichsten Fleiß anwenden, daß die Sache durch seine Schuld keinen Schaden leide, oder zu Grund gehe. Geht sie demungeachtet zu Grunde, so trifft, wenn keine besondere Verabredung geschah, dieser zufällige Schaden nicht ihn, sondern den andern, der Herr des *Commodatums* blieb.

3) Wenn ich einem andern verspreche, sein Eigenthum unentgeltlich zu verwahren, so heißt dieser Vertrag ein *Depositum*. Der *Depositar* muß allen Fleiß auf die Bewahrung der anvertrauten Sache verwenden, darf sich ihrer aber nicht zum eigenen Gebrauche bedienen, außer der Gebrauch wäre nothwendig, die Sache in rechtem Stande zu erhalten. Hat die Sache aus seiner Schuld Schaden gelitten, so muß er sie gut machen; so wie hingegen der *Depositant*